

- differenzierte und den Besonderheiten der Straftat und der Persönlichkeit des Täters entsprechende gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer und Kontrolle seines Verhaltens in den notwendigen Fällen (vgl. § 32 StGB).

Wenn es zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung oder zum Schutz der Rechte und Interessen der Werktätigen und der sozialistischen Gesellschaft erforderlich ist, können neben der Verurteilung auf Bewährung *Zusatzstrafen*, insbesondere Geldstrafen, Aufenthaltsbeschränkungen oder Tätigkeitsverbot, ausgesprochen werden (vgl. § 33 Abs. 5 StGB).

Die Verurteilung auf Bewährung ist gegenüber der Geldstrafe die schwerere Strafart. Deshalb kann das Rechtsmittelgericht nicht an Stelle einer Geldstrafe eine Verurteilung auf Bewährung aussprechen, wenn Berufung oder Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt wurde (vgl. § 285 StPO).

Mit den in § 30 StGB festgelegten *allgemeinen Voraussetzungen* für die *Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug* ist für die Verurteilung auf Bewährung insbesondere auch die Abgrenzung zur Freiheitsstrafe bestimmt. In Übereinstimmung mit den Strafzumessungskriterien des § 61 Absatz 2 StGB wird die Verurteilung auf Bewährung angewandt, wenn die Schwere der Straftat dies zuläßt und aus dem Verhalten des Täters vor und nach der Tat zu entnehmen ist, daß sich der Verurteilte künftig verantwortungsbewußt verhalten und nicht wieder strafällig werden wird.²² Auf der Grundlage der Tatschwere des Vergehens, die gemäß § 30 und § 39 Absatz 2 StGB überhaupt den Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung zuläßt, sind es also vor allem die aus dem Verhalten vor und nach der Tat abzulesende Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten, die den Ausschlag für die Anwendung dieser Strafart ohne Freiheitsentzug geben.²³

Die *Höhe der anzudrohenden* und im Falle des Widerrufs (vgl. § 35 Abs. 3 StGB) zu vollziehenden *Freiheitsstrafe* ist nach den Grundsätzen der Strafzumessung (vgl. § 61 StGB) zu bemessen. Weiter sind solche Persönlichkeitsumstände von Bedeutung wie die im bisherigen Verhalten bewiesene grundsätzliche Identifizierung des Straftäters mit der sozialistischen Gesellschaft und seine Bereitschaft zur Selbsterziehung, weil davon Dauer, Art und Intensität

der notwendigen erzieherischen Einwirkung abhängen, so insbesondere die *Dauer* der vom Gericht zu befristenden *Bewährungszeit*. Diese Dauer ergibt sich also nicht automatisch aus der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe. Jedoch sollen die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe und die Dauer der Bewährungszeit in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei längerer angedrohter Freiheitsstrafe wird auch die Bewährungszeit von entsprechender Dauer sein müssen, damit die Strafe als Ganzes der Tatschwere und den relevanten persönlichen Umständen des Straftäters entspricht.

Differenzierte Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung

Mit der Verurteilung auf Bewährung wird in erster Linie ein bestimmtes Maß an eigener Aktivität, Bewährung und Einsicht des Straftäters - also seine Selbsterziehung - gefordert. Ein erheblicher Teil der Rechtsverletzer, die auf Bewährung verurteilt wurden, weist - teilweise ernsthafte - Integrationsschwierigkeiten auf. Bei solchen Tätern sind besondere Maßnahmen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses sowie eine intensive differenzierte Kontrolle des Gerichts über die Verwirklichung der Strafe erforderlich. Hier ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz sowie andere Verpflichtungen gemäß § 33 Absätze 3 und 4 StGB auszusprechen sind, und gegebenenfalls auf die Übernahme von Bürgschaften gemäß §31 StGB hinzuwirken.

Wird die Verurteilung auf Bewährung nicht rechtlich verbindlich ausgestaltet, kann dies die Autorität der Bestrafung herabsetzen und insbesondere solche Vorstellungen erwecken, daß der Täter nicht bestraft worden sei; das wirkt sich abträglich auf das Rechtsbewußtsein der Werktätigen aus.

Auch die Bewährungspflichten, die grundsätzlich der Realisierung bestehender Rechtsverhältnisse dienen (zum Beispiel der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen), können bestimmte exakt geregelte Eingriffe in die Rechte des Täters darstellen.

Bei Straftaten, die materielle Schäden verur-

²² Vgl. S. Wittenbeck, „Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung“, *Neue Justiz*, 1980/5, S. 202.

²³ Vgl. a. a. O., S. 202 ff.